

139 der Beilagen. -- Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht
des
Verfassungsausschusses,
betreffend
ein Gesetz über die Bezüge der Volksbeauftragten.

Der Verfassungsausschuss beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle den anschließend abgedruckten Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge der Volksbeauftragten zum Beschlusse erheben.“

Wien, 3. April 1919.

Dr. Eisler,
Obmann und Berichterstatter.

2

139 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

G e s e k

vom

über

die Bezüge der Volksbeauftragten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Entschädigung der Mitglieder und die Amtsgebühren des Präsidenten sowie des zweiten und des dritten Präsidenten der Nationalversammlung sind im Gesetz über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung (§§ 16 und 17 des Gesetzes von 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162) bestimmt.

(2) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Hauptausschusses haben ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen; sie erhalten eine Zulage von 500 K monatlich.

(3) Der Präsident der Nationalversammlung bezieht für die im Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, vorgesehene Amtstätigkeit während deren Dauer eine Dienstzulage von monatlich 2000 K. Außerdem gebührt für außergewöhnliche Auslagen eine angemessene Vergütung.

§ 2.

(1) Mitglieder der Staatsregierung, die aus der Nationalversammlung hervorgehen, erhalten außer der in § 1, Absatz 1, festgesetzten Entschädigung eine Diensteszulage. Sie beträgt für den Staatskanzler monatlich 3000 K, für den Vizekanzler, monatlich 2500 K, für Staatssekretäre monatlich 2000 K; für Unterstaatssekretäre beträgt sie monatlich 1500 K.

(2) Mitglieder der Staatsregierung, die Angestellte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes

139 der Beilage. - konstituierende Nationalversammlung.

3

sind, verbleiben in ihrem Rang und ihren Bezügen und erhalten zu letzteren eine Diensteszulage, die diese Bezüge auf die Höhe der Gesamtbezüge der im Absatz 1 angeführten Mitglieder der Staatsregierung ergänzt.

(3) Mitglieder der Staatsregierung, die weder Mitglieder der Nationalversammlung noch Staats- oder Landesangestellte sind, erhalten Dienstesbezüge in der Höhe der Gesamtbezüge der im Absatz 1 angeführten Mitglieder der Staatsregierung. Sofern sie Landesabgeordnete sind, werden die Entschädigungen, die sie in letzterer Eigenschaft beziehen, auf den obenerwähnten Gesamtbezug ergänzt.

§ 3.

(1) Die Entschädigung, die den Landesabgeordneten aus dem Landesfonds zu leisten sind, setzt der Landtag fest.

(2) Die Dienstesbezüge des Landeshauptmannes werden in Niederösterreich mit monatlich 3000 K und in den anderen Ländern mit 2500 K, die der Landeshauptmannstellvertreter in Niederösterreich mit monatlich 2000 K und in den anderen Ländern mit 1800 K, die der Landesräte in Niederösterreich mit monatlich 1250 K und in den anderen Ländern mit 1000 K festgesetzt und gehen zu Lasten des Staatschazes.

(3) Die Bezüge, die dem Landeshauptmann und den Landeshauptmannstellvertretern als Angestellten von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zustehen, werden in die im zweiten Absatz erwähnten Bezüge eingerechnet.

§ 4.

Dem Staatskanzler, dem Vizekanzler, den Staatssekretären sowie den Landeshauptmännern gebührt überdies eine Dienstwohnung und ein Wagen.

§ 5.

(1) Das Ausmaß der für Dienstreisen zukommenden Vergütungen richtet sich nach den jeweils für Staatsbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Dabei sind der Staatskanzler einem Staatsbeamten der I. Rangklasse, der Vizekanzler und die Staatssekretäre Beamten der II. Rangklasse und die Unterstaatssekretäre Beamten der III. Rangklasse, die Landeshauptmänner den Beamten der III. Rangklasse, die Stellvertreter der Landeshauptmänner den Beamten der IV. Rangklasse, die Landesräte den Beamten der V. Rangklasse gleichzuhalten.

§ 6.

Die Flüssigmachung und Einstellung der in diesem Gesetze zuerkannten Bezüge richtet sich, soweit

4

139 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

das Gesetz vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung nicht anderes bestimmt, nach den für die Bezüge der Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften.

§ 7.

Die auf Grund dieses Gesetzes für die Dauer der Amtstätigkeit gewährten Bezüge sind steuer- und gebührenfrei.

§ 8.

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Gebühren nicht verzichten.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung mit Rückwirkung vom 1. April 1919 in Kraft, das Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 42, tritt zugleich außer Wirksamkeit.

§ 10.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.